

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 29. Dezember 1969

20. Stück

40. Gesetz: Wiener Garagengesetz; Abänderung (Garagengesetznovelle 1969).**41.** Gesetz: Befreiung von Anliegerbeiträgen; Abänderung.**40.**

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem das Wiener Garagengesetz abgeändert wird (Garagengesetznovelle 1969).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Garagengesetz vom 27. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 22, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs. 1 vierter Satz erster und zweiter Halbsatz sind nach dem Wort „Verordnung“ jeweils die Worte „der Landesregierung“ einzufügen.

2. Im § 42 hat anstatt des Betrages von „800 S“ ein Betrag von „1500 S“ zu treten.

3. § 50 hat zu lauten:

„(1) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen obliegt, wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist, in den Fällen des Art. 15 Abs. 5 B-VG dem Landeshauptmann.

(2) Die Gemeinde hat — unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. 15 Abs. 5 B-VG — ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

41.

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem das Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 2/1936, betreffend die Befreiung von Anliegerbeiträgen, abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. Dezember 1935, GBl. der Stadt Wien Nr. 2/1936, betreffend die Befreiung von Anliegerbeiträgen, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 11. Februar 1939, VBl. für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 21, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 2 wird ein § 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl